

Integritätserklärung der Stadtwerke Bonn und ihrer Tochtergesellschaften

Inhaltsübersicht	
Allgemein	1
1. Verpflichtungen des Auftraggebers	1
2. Verpflichtungen des Bieters/Auftragnehmers	1
3. Ausschluss von Vergabeverfahren und Auftragsperre	2
4. Schadensersatz	2
5. Frühere Verfehlung	2
6. Gleichbehandlung aller Bieter/Auftragnehmer/Nachtragnehmer	2
7. Strafanzeige gegen straffällige Bieter / Auftragnehmer / Nachauftragnehmer	3

Allgemein

Wir legen größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, auf die Grundsätze der sparsamen Verwendung von Ressourcen sowie der Grundsätze der Fairness und Transparenz in den Beziehungen zu unseren Partnern.

1. Verpflichtungen des Auftraggebers

(1) Wir verpflichten uns, folgende Grundsätze zu beachten:

1. Keiner unserer Mitarbeiter wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
2. Wir werden voreingenommene Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Vergabeverordnung (VgV) von einer Mitwirkung am Verfahren ausschließen.

(2) Erhalten wir Kenntnis von Verhaltensweisen eines unserer Mitarbeiter/innen, die einen Strafbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behalten wir uns vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

2. Verpflichtungen des Bieters/Auftragnehmers

Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich, während seiner Teilnahme am Vergabeverfahren und nach Erhalt des Zuschlags im Rahmen der Durchführung des Auftrags neben den zusätzlichen Vertragsbedingungen zur Beachtung folgender Grundsätze:

1. Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich, keine strafbaren Handlungen im Sinne des StGB und UWG zu begehen. Der Bieter/Auftragnehmer wird die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännische Informationen des Auftraggebers auch auf Disketten und sonstigen Datenträgern nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwenden oder an Dritte weitergeben.
2. Der Bieter/Auftragnehmer wird bei Angabe seines Angebotes alle Zahlungen offen legen, die er an Agenten, Makler oder andere Mittelspersonen im Zusammenhang mit der Vergabe des Auftrages geleistet hat, zu leisten verpflichtet ist oder zu leisten beabsichtigt.

3. Ausschluss von Vergabeverfahren und Auftragsperre

- (1) Hat der Bieter/Auftragnehmer gegen die unter Abschnitt 2 genannten Verpflichtungen verstoßen und hierdurch eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt, kann der Auftraggeber den Bieter/Auftragnehmer auch von zukünftigen Auftragsvergaben ausschließen. Die Verhängung und Dauer einer Sperre für zukünftige Auftragsvergaben richtet sich nach der Schwere der Verfehlung. Die Schwere ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles, wobei insbesondere auch die Anzahl der Verfehlungen, die Stellungen der involvierten Beteiligten im Betrieb des Bieters und die Höhe des Schadens zu berücksichtigen sind. Eine Sperre wird für mindestens 6 Monate, höchstens aber für 3 Jahre erteilt.
- (2) Wenn der Bieter/Auftragnehmer nachweisen kann, dass er den durch sein Verhalten angerichteten Schaden ersetzt und ein geeignetes Korruptions-Präventionssystem eingerichtet hat, kann der Auftraggeber die Sperre vorzeitig aufheben.

4. Schadensersatz

- (1) Hat der Auftraggeber den Bieter vor Zuschlagserteilung gemäß Abschnitt 3 vom Verfahren ausgeschlossen, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Bieter einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 3 % des Angebotswertes (ohne Optionen), höchstens jedoch 50.000 EUR zu verlangen.
- (2) Hat der Auftraggeber den Vertrag gemäß Abschnitt 3 gekündigt, oder besteht eine Sachlage, die den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag gemäß Abschnitt 3 zu kündigen, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % des Auftragswertes zu verlangen.
- (3) Kann der Bieter/Auftragnehmer nachweisen, dass der Auftraggeber durch den Ausschluss des Bieters vom Verfahren vor Zuschlagserteilung oder durch Kündigungen des Vertrages nach Zuschlagserteilung kein oder nur ein geringer Schaden durch die Kündigung entstanden ist als ihm nach der Schadenspauschale zustünde, hat der Bieter/Auftragnehmer nur Schadensersatz in dem nachgewiesenen Umfang zu leisten. Kann der Auftraggeber nachweisen, dass ihm durch den Ausschluss des Bieters vor Zuschlagserteilung ein höherer Schaden entstanden ist als ihm nach der Schadenspauschale zustünde, ist er berechtigt, den höheren Schaden geltend zu machen.
- (4) Hat der Auftraggeber den Bieter aus einem der Gründe nach Abschnitt 3 dieser Integritätserklärung ausgeschlossen, so sind Schadensersatzansprüche des Bieters/Auftrag ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Frühere Verfehlung

- (1) Der Bieter versichert, dass keine früheren schweren Verfehlungen in den letzten drei Jahren vorliegen, die seinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten.
- (2) Macht der Bieter hierüber unrichtige Angaben, kann er vom Verfahren ausgeschlossen oder der etwa erteilte Auftrag aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

6. Gleichbehandlung aller Bieter/Auftragnehmer/Nachtragnehmer

- (1) Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich, eine mit dieser Integritätserklärung gleichlautende Verpflichtungserklärung auch von allen Nachauftragnehmern zu fordern.

7. Strafanzeige gegen straffällige Bieter / Auftragnehmer / Nachauftragnehmer

Erlangt der Auftraggeber Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Strafbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.